



Bundesbeschluss über den Zahlungsrahmen der Armee 2025–2028

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,
und auf den Artikel 148j des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995²,
nach Einsicht in die Armeebotschaft 2024 des Bundesrates vom 14. Februar 2024³,
beschliesst:*

Art. 1 Zahlungsrahmen

Zur Deckung des Finanzbedarfs der Armee (Gruppe Verteidigung und Bundesamt für Rüstung armasuisse) wird ein Zahlungsrahmen von 25,8 Milliarden Franken für die Jahre 2025–2028 bewilligt.

Art. 2 Teuerung

Dem Zahlungsrahmen liegen der Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise vom Dezember 2023 sowie die folgenden Teuerungsannahmen zugrunde:

- a. 2024: +1,9 %;
- b. 2025: +1,1 %;
- c. 2026: +1 %;
- d. 2027: +1 %;
- e. 2028: +1 %.

Art. 3 Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹ SR 101
² SR 510.10
³ BBl 2024 563

